

THEMA

Die Privilegierung der Wasserstoff- erzeugung im EEG 2021

Begrenzung der EEG-Umlage für die Wasserstoffherstellung

Die Bundesregierung hat sich auf die Fahnen geschrieben, die Erzeugung von Grünem Wasserstoff massiv zu fördern. Im Juni 2020 hat sie eine Nationale Wasserstoffstrategie beschlossen. Ein zentraler Baustein dieser Strategie, die Privilegierung von Wasserstoff bei der EEG-Umlage, ist inzwischen umgesetzt.

So können nunmehr auch Unternehmen, die Wasserstoff herstellen, die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen (§ 64a EEG 2021), die ansonsten nur für stromkostenintensive Unternehmen vorgesehen ist. Die Begrenzung ist hierbei – anders als im Regelfall nach § 64 EEG 2021 – nicht vom Erreichen einer bestimmten Stromkostenintensität oder eines bestimmten Mindestverbrauchs abhängig.

Darüber hinaus wird Strom, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff eingesetzt wird, vollständig von der EEG-Umlage befreit (§ 69b EEG 2021), und zwar unabhängig vom konkreten Verwendungszweck des Wasserstoffs. Die Privilegierung ist allerdings erst anwendbar, wenn eine Verordnung die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff bestimmt hat.

Wie haben ausgewählte Experten gefragt, wie sie die neuen Privilegierungen von Wasserstoff im EEG 2021 in rechtlicher Hinsicht einschätzen, vor allem, ob sie rechtliche Fallstricke für diejenigen Unternehmen sehen, die die Privilegierung in Anspruch nehmen wollen.

Dr. Andreas Klemm
Herausgeber CuR Contracting und Recht



MEINUNGEN

Dr. Torsten Wielsch
Watson Farley & Williams



Mit dem EEG 2021 hat der Gesetzgeber substantielle Privilegierungen für die Wasserstoffherstellung eingeführt. Damit wurden die jahrelangen Rufe der Praxis nach Erleichterungen für Speicherlösungen und technische Lösungen zur Sektorenkoppelung erhört, wenn auch nur mit dem Fokus auf die Wasserstoffherstellung.

Allerdings kann der Verordnungsgeber gemäß § 93 EEG 2021 bestimmen, dass künftig ausschließlich Grüner Wasserstoff von den Privilegierungen des EEG 2021 profitiert. Es steht zu erwarten, dass der Verordnungsgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch macht. Da ungewiss ist, welche Herstellungstechniken dann noch privilegierungsfähig sein werden, befinden sich die Interessenten derzeit in Warteposition.

Der Verordnungsgeber wäre gut beraten, zeitnah und rechtsicher festzulegen, welche Techniken zur Herstellung von Grünem Wasserstoff geeignet sind und vor allem das Spektrum dieser Techniken nicht allzu eng auszugestalten.

Dr. Heidrun Schalle
Boos Hummel Wegerich



Die Privilegierungen für den Einsatz von Strom zur Herstellung von Wasserstoff sind erst kurzfristig vor dem Hintergrund der Nationalen Wasserstoffstrategie in das EEG 2021 aufgenommen worden. § 64a EEG 2021 sieht, angelehnt an die Besondere Ausgleichsregelung, eine Begrenzung der EEG-Umlage für die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff vor. Anforderungen an die Qualität des eingesetzten Stroms beinhaltet die Vorschrift derzeit nicht; durch Rechtsverordnung nach § 93 EEG 2021 kann die Begünstigung auf die Erzeugung von grünem Wasserstoff beschränkt werden.

Anders § 69b EEG 2021, der bereits jetzt nur die Herstellung von grünem Wasserstoff bezüglich der EEG-Umlage begünstigt. Der Anwendungsbereich dieser Begünstigung muss durch Rechtsverordnung gemäß § 93 EEG 2021 konkretisiert werden. Die Verordnungsermächtigung in § 93 EEG weist bereits aus, dass an die Inanspruchnahme der Umlagebefreiung weitere, für die Praxis ggf. anspruchsvolle Anforderungen geknüpft werden.

Dr. Markus Kachel

Becker Büttner Held



Gut, dass es manchmal auch schnell geht. Mit den Regelungen zur Erzeugung von Wasserstoff im EEG 2021 setzt der Gesetzgeber Maßnahmen aus der nationalen Wasserstoffstrategie aus dem Sommer 2020 um.

Erst die ausstehende Verordnung nach § 93 EEG 2021 wird wesentliche für die Praxis relevante Fragen beantworten oder auch zusätzlich stellen; hier besteht also ein gewisser Unsicherheitsfaktor. Mit Blick auf das europäische Beihilferecht dürfte die Verordnung auch § 64a EEG 2021 mittelfristig auf „Grünstrom“ beschränken.

Bei der Anwendung von § 69b EEG 2021 stellt sich die Frage, ob der Strom für die Wasserstofferzeugung vollständig aus einem Netz bezogen werden muss. Dies ist nicht der Fall (auch wenn eine Klarstellung hilfreich wäre): der Strom kann also auch in einer EEG-Anlage unmittelbar am Standort der Wasserstoffproduktion erzeugt werden. Soweit ein Zählpunkt eingerichtet wird, empfiehlt sich die Abstimmung eines Messkonzepts mit dem Netzbetreiber.

Dr. Sandra Flemming

Ernst & Young Law



§ 64a EEG 2021 enthält verschiedenste Erleichterungen gegenüber der „herkömmlichen“ Besonderen Ausgleichsregelung nach § 64 EEG 2021, u. a. eine Antragsberechtigung für nichtselbständige Unternehmensteile. Unternehmen und selbständige Unternehmensteile, die im Schwerpunkt Wasserstoff elektrochemisch herstellen, konnten bereits zuvor einen Antrag nach § 64 EEG 2021 stellen. Aus § 64a Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 ergibt sich, dass eine solche Tätigkeit als Herstellung von Industriegasen einzuordnen und damit eine Listenzugehörigkeit nach Anlage 4 EEG gegeben ist. Dies gilt aber eben nicht erst seit dem EEG 2021.

Das BAFA hat dies jedoch bisher teilweise anders bewertet. Eine Überprüfung und rückwirkende Änderung deshalb abgelehnter Begrenzungsanträge nach § 64 EEG 2021 ist geboten, insbesondere wenn noch keine Bestandskraft besteht. Wurde der Antrag aufgrund einer negativ beantworteten Voranfrage erst gar nicht gestellt, könnte die Nachsichtgewährung sogar eine Nachholung des Antrags ermöglichen.

Dr. Florian Brahms

Brahms Nebel & Kollegen



Grüner Wasserstoff wird einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur Flexibilität im Energiesystem leisten! Die geplante Befreiung von der EEG-Umlage nach § 69b EEG 2021 muss zeitnah durch eine Verordnung auf Grundlage des § 93 EEG 2021 unterlegt werden. Bisher nimmt der Gesetzgeber keine ganzheitliche Betrachtung von Wasserstoff über alle Erzeugungs- und Verwertungspfade hinweg vor. Andere Erzeugungstechnologien neben der Elektrolyse – wie etwa die Dampfpreformation – werden derzeit nicht betrachtet.

Nur einheitliche Qualitätsstandards für Grünen Wasserstoff gewährleisten die notwendige Investitionssicherheit. Dies wird allein die noch zu erlassende Verordnung nicht schaffen können. Wesentlich ist, dass in der Verordnung inhaltliche, räumliche und/oder zeitliche Anforderungen an den Strom aus erneuerbaren Energien nicht zu restriktiv gefasst werden, sondern auch Mischformen (insbesondere Herkunftsnachweise / Direktlieferung / Eigenversorgung) möglich sind.

Cosima Flock

Luther



Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft nimmt an Fahrt auf, wird indes an entscheidender Stelle ausgebremst. Der Unternehmensbegriff, der unterschiedslos auch für die entscheidende Phase des Markthochlaufs gelten soll, stellt an die Bildung von Gemeinschaftsunternehmen (zu) hohe Anforderungen.

Für Unternehmen, die als Pioniere den Weg in eine Wasserstoffwirtschaft bereiten sollen, resultieren zudem Risiken aus der noch ausstehenden Konkretisierung für grünen Wasserstoff und der begrenzten Reichweite der Entlastung. Während § 64a EEG 2021 nur eine partielle Umlagebegrenzung ermöglicht, umfasst die Begrenzung bei nichtselbständigen Unternehmensteilen nach § 64a EEG 2021 sowie im Rahmen von § 69b EEG 2021 nur Strom, den eine Einrichtung zur Herstellung von (grünem) Wasserstoff verbraucht.

Der Gesetzgeber muss die angezogene Handbremse schnellstmöglich lockern. Sonst droht das erklärte Ziel einer Wasserstoffwirtschaft auf der Strecke zu bleiben.